

# Reglement Videoüberwachung

Die Schulpflege der Sekundarschule Embrach erlässt - gestützt auf den Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vom Dezember 2019 - folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

## VERANTWORTLICHKEIT UND ZWECK

Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an Schulgebäuden auf der Schulanlage Hungerbühl. Die Überwachung richtet sich insbesondere auf die beiden Velounterstände vor Trakt A und F auf dem Schulhausareal.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung von Diebstahl und Vandalismus sowie die Ahndung von strafbaren Handlungen.

Sie erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

## VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

## BEKANNTGABE UND TRANSPARENZ

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Sekundarschule Embrach führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

## WEITERGABE VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

## **AUFZEICHNUNGEN**

Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.

## **VERNICHTUNG**

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

## **ZUGANG UND AUSWERTUNG**

Die Schulpflege bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Bilder sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

## **DATENSICHERHEIT**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigttem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldaten sind jeweils nach 6 Monaten zu löschen.

## **AUSKUNFTSRECHT**

Gesuche um Akteneinsicht sind an die Schulpflege zu richten. Diese müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) Einen Identitätsnachweis

## **INKRAFTRETEN**

Dieses Reglement wurde durch die Sekundarschulpflege Embrach am 17. März 2020 verabschiedet. Inkraftsetzung per 1. Mai 2020.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Mitteilung, schriftlich und unter Beilage einer Kopie des angefochtenen Entscheides beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekurs Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt.